



RAUMDIALOG

Magazin für Raumplanung und Regionalpolitik in Niederösterreich

Nr. 2 / 2018

OÖ LEP 2020:

Ein Landesentwicklungsprogramm für Oberösterreich.

Seite 6

Pionier in Österreich:

*Steiermärkisches Landes-
und Regionalentwicklungsgesetz 2018.*

Seite 9

Die Salzburger ROG-Novelle 2017:

*Ein mutiger Schritt in die
richtige Richtung?!*

Seite 14

Blick über den
blau-gelben Zaun:
Raumordnung in
„Rest-Österreich“



aktuell: Zukunftsranking der österreichischen Bezirke:

Krems an der Donau auf Platz 1!

Seite 20



Foto: www.shutterstock.com

Inhalt

IMPRESSUM RAUMDIALOG:

Magazin für Raumplanung und Regionalpolitik in Niederösterreich.

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Amt der NÖ Landesregierung,
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr –
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

REDAKTION:

Gilbert Pomaroli, Christina Ruland
Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
Tel.: 02742 / 9005 / 14128
E-Mail: christina.ruland@noel.gv.at
Redaktionelle Mitarbeit:
Dominik Dittrich, Alexandra Schlichting (beide
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik)

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unverlangt eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Beiträge zu überarbeiten und zu kürzen.

ABBILDUNGEN:

Alle Fotos, die nicht extra gekennzeichnet sind, stammen aus unserem Archiv.

GRAFISCHE KONZEPTION UND UMSETZUNG:

www.horvath.co.at

ÜBERSETZUNGEN:

Mandana Taban, www.translatingfilms.at

DRUCK:

Gugler GmbH, 3390 Melk

ABONNEMENTS UND EINZELBESTELLUNG:

Die Zeitschrift „Raumdialog“ wird kostenlos abgegeben. Abonnements und Einzelbestellungen richten Sie bitte an die Redaktionsleitung
Tel.: 02742 / 9005 / 14128
Fax: 02742 / 9005 / 14170
E-Mail: christina.ruland@noel.gv.at

VERLAGS- UND ERSCHEINUNGSORT:

St. Pölten

OFFENLEGUNG LAUT § 25 MEDIENGESETZ:

Medieninhaber: Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

ERKLÄRUNG DER GRUNDLEGENDEN RICHTUNG DER ZEITSCHRIFT:

Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift „Raumdialog“ informiert über den Stand und die Entwicklung der Ordnung und Gestaltung der räumlichen Umwelt in Niederösterreich.

Thema Blick über den Zaun: Raumordnung in „Rest-Österreich“

Raumordnung in anderen Bundesländern:

Was macht den Blick über den blau-gelben Zaun interessant? 4

OÖ LEP 2020:

Ein Landesentwicklungsprogramm für Oberösterreich. 6

Pionier in Österreich:

Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018. 9

Blick über das Bundesland:

Raubild Vorarlberg 2030. 12

Die Salzburger ROG-Novelle 2017:

Ein mutiger Schritt in die richtige Richtung?! 14

Zwischen Wirtschaft und Naturschutz:

Neuer Rahmen für den Sand- und Kiesabbau auf der Parndorfer Platte. 17

Dialog national

Zukunftsranking der österreichischen Bezirke:

Krems an der Donau auf Platz 1! 20

Zusammenfassung

English Summary 23

Der eilige Leser 24

Gedankenaustausch: warum ein Blick in andere Bundesländer ein Gewinn für unsere Landesentwicklung ist.

Wir dürfen nicht in Landesgrenzen, sondern müssen in den Lebensräumen der Menschen denken. Dieser Grundsatz ist wichtig, dennoch sind wir in Niederösterreich selbst für die Entwicklung unseres Bundeslandes verantwortlich. Diese Verantwortung nehmen wir ernst.



Und wir verschließen uns auch nicht dem Gedankenaustausch mit bzw. dem Erfahrungsschatz von anderen Bundesländern. Es ist wichtig und richtig, über die Landesgrenzen hinaus zu schauen und von anderen guten Ideen und Initiativen zu lernen.

Dieser Form des Gedankenaustausches ist die vorliegende Ausgabe des RaumDialogs gewidmet – mit innovativen Raumordnungsaktivitäten aus ganz Österreich.

Ihre

Johanna Mikl-Leitner/Landeshauptfrau von Niederösterreich

Raumordnung und Raumplanung im Vergleich: eine Möglichkeit der freiwilligen Evaluierung.

Die Neufassung des Raumordnungsgesetzes liegt noch nicht lange zurück, ebenso wie die Erstellung der Hauptregionsstrategien, andere Plandokumente hingegen sind eindeutig schon länger bestehend. Damit kann sich Niederösterreich in einem gesamtösterreichischen Vergleich durchaus sehen lassen, da natürlich kein Bundesland die Planungsdokumente und Rechtsgrundlagen aller Planungsebenen ständig überarbeiten kann.



Beim Blick in die Raumplanungspraxis anderer Bundesländer finden sich aber in manchen Bereichen Erfahrungen, von denen möglicherweise auch wir in Niederösterreich profitieren könnten. Denn wie die Lebenswelt der Bürgerinnen und Bürger nicht an Landesgrenzen endet, darf natürlich auch die Politik dort nicht enden.

Richten wir also unseren Blick auf die Vorschläge der anderen und messen wir – jeder für sich – wo wir stehen oder wo wir effektiver und vor allem zukunftsfähiger werden können!

Ihr

Stephan Pernkopf/LH-Stellvertreter



Raumordnung in anderen Bundesländern:

Was macht den Blick über den blau-gelben Zaun interessant?



Abbildungen: www.shutterstock.com

Laut aktuellen Mediadaten informiert das Magazin RaumDialog „über die Arbeitsbereiche der Raumplanung in Niederösterreich, über Entwicklungen, Bestimmungen und Neuerungen des NÖ Raumordnungsgesetzes sowie Aktuelles aus Raumplanung, Raumordnung, Raumentwicklung und Raumforschung.“ Warum befasst sich also das vorliegende Heft fast ausschließlich mit anderen Bundesländern?

Diese Frage wird sich vielleicht mancher Leser bzw. manche Leserin stellen, vor allem angesichts der Tatsache, dass ja immer wieder darauf hingewiesen wird, dass Raumordnung Ländersache ist und der Bund in Form der Österreichischen Raumentwicklungskonzepte lediglich einen Rahmen vorgibt, der Anhaltspunkte für die landesspezifischen Planungsdokumente liefert. Aber „RaumDialog“ informiert auch über „Aktuelles aus Raumplanung, Raumordnung, Raumentwicklung und Raumforschung“ – das bedeutet, dass der Berichtshorizont sehr wohl über das Bundesland hinausreicht, um aktuelle Trends und Entwicklungen, oder auch neue Ideen zum Umgang mit Instrumenten zu erfahren.

Stichwort „den Horizont erweitern“. Nicht zuletzt der unterschiedliche Umgang mit diesem Rahmen, den die Österreichische Raumordnungskonferenz in Kooperation mit den Bundesländern erarbeitet, macht den Blick über den eigenen Zaun interessant, der ja bekanntlich das Sichtfeld weitet. Auch wenn die konkreten Bedürfnisse bzw. Erfordernisse der Menschen sowie die natürlichen Gegebenheiten der Landschaften in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sind, stehen wir doch vor ähnlichen bis gleichen Herausforderungen. Das beginnt bei der Problematik, die Ansprüche der Menschen mit dem begrenzten Gut „Boden“ in

Einklang zu bringen und endet bei einem strategischen Plan dafür, ein Bundesland sowie seine Gemeinden und Regionen zukunfts- und wettbewerbsfähig zu machen. Die Instrumente in den anderen Bundesländern sind meist gleich oder zumindest ähnlich jenen, mit denen auch wir in Niederösterreich Raumordnung bzw. Raumplanung betreiben – aber die Details machen hier die Erweiterung des Horizonts aus.

Stichwort „interessante Aspekte mitnehmen“.

Unter diesen Details finden sich zunächst neue Bezeichnungen, die es erleichtern, Raumordnung und Raumplanung als etwas begrifflich zu machen, das jede und jeden von uns betrifft. Außerdem lernt man neue Formen von Beteiligungsprozessen sowie von Kooperationen zur Umsetzung eines Konzepts kennen. Man findet neue Wege,

um die Arbeit unterschiedlicher Planungsebenen auch in passenden Rechtsinstrumenten abzudecken. Es wird der Umgang mit spezifischen Gegebenheiten vorgestellt, die besondere Umsicht erfordern.





Abbildungen: www.shutterstock.com

Und man liest auch Appelle an Planungsinstanzen in allen Richtungen, um restriktiver gewordene Gesetze im Interesse der Menschen, des Landes und der Verantwortung gegenüber dem Lebensraum zu akzeptieren.

Stichwort „offen für Neues bleiben“. Damit bringen Berichte aus anderen Bundesländern neue Perspektiven für die tägliche Arbeit, man sammelt neue Eindrücke, die das eigene Tun positiv beeinflussen und neue Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen, und man gewinnt unter Umständen zu bereits

Vielfältige Perspektiven wie ein gewachsenes Stadtbild bietet auch der Blick in andere Bundesländer.

gefassten Meinungen neue Sichtweisen, die letztlich auch im eigenen Arbeitsumfeld interessante Effekte ermöglichen.

Stichwort „Bestätigung erhalten“. Schließlich kann ein Blick in die Raumplanungsaktivitäten anderer Bundesländer auch Bestätigung dafür sein, dass man selbst auf einem Weg ist, der dem Zeitgeist einerseits und den Notwendigkeiten zum verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Raum andererseits entspricht.

Stichwort „Inspiration erkennen“. Letztlich kann ein Rundblick durch Raumplanungsaktivitäten anderer Bundesländer aber auch Inspiration für neue Wege der Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung im eigenen Land mit sich bringen und Mut zu neuen Instrumenten ebenso wie zur Veränderung von Rahmenbedingungen – wenn bestehende an ihre Grenzen stoßen – machen.

In diesem Sinn gestalten wir diesmal unser niederösterreichisches Raumordnungsmagazin in rot-weiß-rot und laden zum Gedankenaustausch und einem anschließenden Dialog im und zum Raum ein. ■



OÖ LEP 2020:

Ein Landesentwicklungsprogramm für Oberösterreich.

Um die künftigen Herausforderungen in der Landesentwicklung bestmöglich bewältigen und die Chancen neuer Entwicklungen optimal nutzen zu können, hat das Land Oberösterreich beschlossen, ein Landesentwicklungsprogramm – das „LEP 2020“ – zu erstellen.

Foto: www.shutterstock.com



Für die Sicherung und Weiterentwicklung einer geordneten Raumentwicklung verfügt das Land Oberösterreich sowohl über ein Raumordnungsgesetz (OÖ ROG 1994), als auch über ein Landesraumordnungsprogramm (OÖ LAROP

2017). Beide Instrumente konzentrieren sich unmittelbar auf den Kompetenzbereich der Raumordnung, wobei der ordnende Charakter der festgelegten Ziele und Maßnahmen im Vordergrund steht. Im 2017 neu verordneten LAROP wurden zudem erstmals Kooperationsräume auf Basis räumlich-funktionaler Zusammenhänge definiert und die Regionalentwicklung entsprechend ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung des Landes berücksichtigt. Nun wird ergänzend zu ROG und LAROP ein Landesentwicklungsprogramm (LEP) erarbeitet, das auf einer strategischen Ebene Entwicklungsziele unter besonderer Berücksichtigung regionaler Aspekte formuliert.

Klare Zielvorgabe: Stärken stärken. Das Landesentwicklungsprogramm soll:

- die Grundsätze, Planungsziele und Maßnahmen für besonders raumwirksame, fachübergreifende Problemstellungen und Herausforderungen des Landes gemeinsam mit den jeweiligen Fachressorts festlegen
- gemeindeübergreifende Kooperationsräume auf Basis räumlich-funktionaler Zusammenhänge definieren
- thematische und regionale Schwerpunktsetzungen für die Regionalentwicklung erarbeiten

Neben der Erstellung einer fachübergreifenden Strategie für besonders raumwirksame Herausforderungen des Landes liegt eine weitere vorrangige Zielsetzung des LEP darin, die individuellen Stärken von Räumen nutzbar zu machen und mit den Instrumenten des Landes weiter auszubauen („Stärken stärken“). Ländliche Räume und Verdichtungsräume stellen sich als gegenseitig ergänzende Elemente der Raumstruktur dar, die unter anderem aufgrund ihrer räumlich-strukturellen Charakteristika unterschiedliche Chancen, aber auch Herausforderungen aufweisen. Ziel ist, diese Unterschiedlichkeiten bewusst aufzunehmen und sie in partnerschaftlicher Verantwortung für eine gemeinsame Landes- und Regionalentwicklung zu nutzen. Eine weitere, mittelfristig besonders umsetzungsrelevante Zielsetzung ist, dass wesentliche Ziele der OÖ Landesentwicklung, die im LEP verankert werden, in den diversen Förderprogrammen entsprechend Berücksichtigung finden sollen.

Das Landesentwicklungsprogramm als fachübergreifende, gemeinsame Strategie des Landes für die Raumentwicklung Oberösterreichs umfasst drei Kernelemente:

Klare Fokussierung: Handlungsfelder identifizieren. Das LEP verfolgt den Ansatz, raumordnungspolitische Handlungsfelder unter Berücksichtigung globaler wie auch oberösterreich-spezifischer Entwicklungen und Herausforderungen mit Raumbezug zu identifizieren. Schwerpunkte sind hierbei die Auseinandersetzung mit den besonders raumwirksamen Zukunftstrends sowie die Analyse entsprechender Fachstrategien des Landes. Einerseits sollen jene fachübergreifenden Herausforderungen der räumlichen Entwicklung berücksichtigt werden, die aus der Sicht der Raumordnung und Regionalentwicklung künftig von besonderer Relevanz sein werden. Andererseits können in Kooperation mit den anderen



Foto: www.shutterstock.com

Unverzichtbar auf dem Weg zu einem wirkungsvollen LEP: Dialog in viele Richtungen.

Fachabteilungen des Landes auch jene Herausforderungen berücksichtigt werden, für deren Bewältigung jedenfalls auch ein wesentlicher Beitrag von Seiten der Raumordnung und Regionalentwicklung erforderlich sein wird. Ergänzend dazu sollen aktuelle raumrelevante Zielsetzungen der Landespolitik einfließen. Die Ziele werden anschließend aufeinander abgestimmt, mögliche räumliche Schwerpunktsetzungen festgelegt und geeignete Maßnahmen für die einzelnen Handlungsfelder formuliert.

Klares Bekenntnis: Kooperationen forcieren und Zentren stärken.

Die künftigen räumlichen Herausforderungen sowie die Folgewirkungen der demographischen Entwicklung können nur durch gemeindeübergreifende Kooperationen optimal bewältigt werden. Der Festlegung von entsprechenden Kooperationsräumen auf Basis räumlich-funktionaler Zusammenhänge kommt daher eine wesentliche Bedeutung zu, um zielgerichtet die Instrumente des Landes Oberösterreich auf die jeweiligen Teilräume ausrichten zu können. Dies gilt für Verdichtungsräume ebenso wie für den ländlichen Raum. Für die räumlich-strukturelle Entwicklung des Landes spielen die Zentren eine wesentliche Rolle. Sie sind vielfach die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung, haben aber vor allem auch in den ländlichen Regionen eine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die angestrebte, wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit entsprechenden Dienstleistungsangeboten.

Eine gezielte Stärkung der bestehenden Zentren ist daher insbesondere im ländlichen Raum wesentlich, um einerseits die bestehenden Angebote auch mittelfristig abzusichern und um andererseits positive Entwicklungsimpulse zu stärken. Während das LAROP für die Verdichtungsräume diese Kooperationsräume in Form von Stadtregionen bereits weitgehend festgelegt hat, fehlt diese Differenzierung im ländlichen Raum derzeit noch.

Ausgehend von dezentralen Zentren werden nun im LEP auch klare Räume für interkommunale Kooperationen im ländlichen



Abb. 1: Entwurf der Kooperationsräume auf Basis räumlich-funktionaler Verflechtungen im Pilotbezirk Rohrbach (Arbeitskarte).
Quelle: Rosinak & Partner ZT GmbH

Thema Blick über den Zaun: Raumordnung in „Rest-Österreich“



Foto: www.shutterstock.com

Raum definiert. Diese Gebietskulisse soll in Folge die Basis für künftige interkommunale Kooperationen sowie für die gemeinsame oder arbeitsteilige Nutzung von Gemeindeinfrastrukturen darstellen und auch als Bezugsraum für die Ausstattung öffentlicher Einrichtungen der Daseinsvorsorge gelten.

Klarer Auftrag: Regionalentwicklung fokussieren.

Die Regionalentwicklung in Oberösterreich ist derzeit geprägt von den Möglichkeiten, die die EU-Programme den Regionen bieten. Die Ziele dieser EU-Programme werden somit zu den Zielen des Landes in der Regionalentwicklung. Im Zuge der Erstellung des LEP sollen auch für Teilregionen (zumindest auf NUTS III-Ebene, aber je nach Thema/Schwerpunkt auch darunter) regionale Spezialisierungen bzw. Schwerpunktsetzungen verankert werden, jeweils abgestimmt mit den überregionalen

Fachstrategien. Hier gilt es, räumlich zuordenbare Stärkefelder zu definieren und regionale Spezialisierungen nicht nur thematisch, sondern auch räumlich verankert voranzutreiben. Diese Schwerpunktsetzungen sind als Ergänzung zu den allgemeinen Zielen der Regionalentwicklung zu verstehen. Regionen, die keine klare Spezialisierung erkennen lassen oder thematisch heterogen aufgestellt sind, erfahren dadurch keinen Nachteil. Jedoch soll bei jenen Regionen, die eine gut erkennbare Spezialisierung verfolgen, diese auch mit Unterstützung des Landes gezielt weiterentwickelt werden.

Derzeit werden die Kernbereiche des LEP – Raumordnungspolitische Zielsetzungen, Kooperationsräume und Regionale Spezialisierungen – erarbeitet. Der Beschluss des Landesentwicklungsprogramms ist für Mitte bis Ende 2020 geplant. ■

Abb. 2: Projektstruktur zur Erstellung des LEP



Quelle: Land OÖ, Abt. Raumordnung

Pionier in Österreich:

Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018.

In der Steiermark hat sich sowohl im Raumordnungs- wie auch im Entwicklungsbereich eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Landesebene etabliert. Auf Ebene der sieben Regionen treffen gebündelt die Interessen der Gemeinden mit den Entwicklungsstrategien der Landesebene sowie die überörtlichen Vorgaben der Landesraumordnung mit den örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen zusammen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes (StLREG 2018) am 1. Jänner 2018 werden nun erstmals in Österreich die Agenden der Regionalentwicklung in einem eigenen Materiengesetz geregelt.



Foto: www.shutterstock.com | Timelynx

Insgesamt erfährt die Regionsebene in der Steiermark eine ständige Aufwertung: Konsequenterweise werden seit 2008 regionale Gremien aufgebaut und laufend Professionalisierungsschritte zur effektiven Steuerung der Regionalentwicklung gesetzt. **Regionalentwicklungsgesellschaften im Eigentum der Regionen** bilden das Dach, unter dem die Vielfalt der regionalen Potentiale abgebildet, strukturiert und effektiv entwickelt werden können. Die **Regionalentwicklungsförderungen** werden gezielt auf die verschiedenen Entwicklungsbedarfe der Regionen, der Städte und der Stadt-Umland-Kooperationen ausgerichtet. Hier zeigt sich der Mehrwert von Kooperation der unterschiedlichen

AkteurInnen: Landes- und RegionsvertreterInnen organisieren abgestimmte Strategieprozesse, inhaltliche Schwerpunktsetzungen und die Vertretung in Gremien, um die Rahmenbedingungen für die prioritären Maßnahmenpakete auf Landes- und Regionsebene zu optimieren.

Gesicherte Finanzierung – gestärkte Eigenverantwortung – erhöhte Wettbewerbsfähigkeit. Im Regierungsübereinkommen für die XVII. Gesetzgebungsperiode 2015 bis 2020 wurde vereinbart, dass nach dem Vorbild deutscher Bundesländer (beispielsweise Baden-Württemberg) und der

Thema Blick über den Zaun: Raumordnung in „Rest-Österreich“

Abb. 1: Regionen der Steiermark

(Datenaufbereitung: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17)



Schweiz in Zukunft auch in der Steiermark ein Gesetz die Zusammenarbeit von Land, Regionen und Gemeinden regeln und die Basisfinanzierung von Regionsaktivitäten sicherstellen soll. Verstärkte regionale Eigenverantwortung und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen sind wesentliche Ziele der darauf basierenden künftigen Regionalentwicklung.

Strukturierte Gremien – umgesetzte Maßnahmen – gefestigte Identität. Voraussetzung dafür sind klar strukturierte strategische Gremien sowohl auf Landes- wie auch auf Regionsebene, gesicherte Finanzmittel und starke operative Einrichtungen in den steirischen Regionen. In Summe können damit für die Regionen bessere Möglichkeiten geboten werden, Maßnahmen zur Regionalentwicklung umzusetzen, die regional verankert und damit in hohem Ausmaß identitätsstiftend sind.

Im Mittelpunkt steht das Ziel, die Region als attraktiven Arbeits- und Lebensraum für Menschen und Betriebe weiterzuentwickeln, um

- Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern
- attraktive Standorte für Betriebe zu entwickeln
- zielgruppenangepasste Mobilitätslösungen zu konzipieren
- die Bildungs- und Versorgungsinfrastruktur qualitativ zu verbessern
- eine attraktive Freizeitinfrastuktur zu bieten
- die natürlichen Ressourcen zu schützen.

Getrennte Aufgaben – geregelte Zusammenarbeit – erleichterte Anwendung. Die bisher im steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 (LGBl. Nr. 49/2010) definierten regionalen Strukturen (§§ 17, 17a und 18) und ihre Aufgaben wurden aus diesem herausgelöst und der strukturelle Teil somit getrennt vom raumordnungsrechtlich-hoheitlichen Teil geregelt. Dies erleichtert für die Normadressaten die Lesbarkeit und Anwendung, da in diesem Gesetz alle Regelungen zur Stärkung der regionalen Handlungsebene zusammengefasst sind.

Die mittlerweile bewährte Struktur der Regionen wird somit weiter ausgebaut und mit mehr Kompetenzen ausgestattet. Mit dem Gesetz werden die Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung zwischen dem Land Steiermark, den Regionen und den Gemeinden sowie die grundlegende Finanzierung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene geregelt.

Definierte Schwerpunkte – bewährte Strukturen – fundierte Strategie. Folgende Schwerpunkte wurden bzw. werden dabei umgesetzt:



Foto: www.shutterstock.com



Foto: www.shutterstock.com



Foto: www.shutterstock.com



Foto: www.shutterstock.com | xbrchx

- Die auszuarbeitende Landesentwicklungsstrategie Steiermark soll eine vorausschauende und sektorübergreifend abgestimmte Planung von Maßnahmen und Projekten auf Landesebene ermöglichen.
- Auf Ebene der sieben steirischen Regionen sind zur Entscheidungsfindung zwei Gremien eingerichtet – die Regionalversammlung und der Regionalvorstand, die sich aus Abgeordneten sowie BürgermeisterInnen der in der Region liegenden Gemeinden zusammensetzen. Die bislang bewährte Form der operativen Umsetzung mithilfe von Regionalentwicklungsgesellschaften (Regionalmanagements) wird fortgeführt.
- Jede Region erstellt eine regionale Entwicklungsstrategie, die Schwerpunkte für eine Periode von mindestens fünf Jahren setzt. Zur konkreten Umsetzungsplanung werden jährliche Arbeitsprogramme und Finanzierungspläne erstellt.
- Wesentliches Element der Regionalentwicklung auf Regionsebene ist die Koordination und Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region. Die Region als „Verhandlungs- und Umsetzungsplattform“ soll einen direkten Austausch zwischen den Gemeinden ermöglichen und die Entwicklung von innovativen Lösungen und Ansätzen für eine vertiefte interkommunale Kooperation fördern.

Die Finanzierung erfolgt sowohl durch das Land Steiermark, als auch durch die Gemeinden der jeweiligen Region gemeinsam. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme aus Gemeinde- und Landesmitteln beträgt entsprechend ca. 12,3 Mio. Euro für die steirischen Regionen.

Gestarteter Prozess – laufende Weiterarbeit – gelebte Partnerschaft. In intensiven Diskussionen und Arbeitssitzungen wurden von den steirischen Regionen unter Federführung der jeweiligen Regionalmanagements die erstmals zu erstellenden Jahres-Arbeitsprogramme 2018 erarbeitet. Dieses Modell hat einen laufenden Planungsprozess angestoßen, um kontinuierlich an den Entwicklungszielen der Regionen in Partnerschaft von Land, Regionen und Gemeinden weiterzuarbeiten.

Es zeigt sich, dass durch die neuen strukturellen und finanziellen Möglichkeiten wesentlich effektivere Schritte zur Erreichung der strategischen Regionalentwicklungsziele gesetzt werden können. Mit den regionalen Mitteln können geförderte Regionalentwicklungsprojekte, aber auch förderungsunabhängige rasche Umsetzungsschritte auf Schiene gebracht werden. Für mehrjährige Projekte steht erstmals eine gesicherte Finanzierung zur Verfügung. ■

Thema Blick über den Zaun: Raumordnung in „Rest-Österreich“

Stefan Obkircher / Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht
Wolfgang Pfefferkorn / Rosinak & Partner ZT GmbH

Blick über das Bundesland:

Raumbild Vorarlberg 2030.

Das Ganze in den Blick nehmen, ein umfassendes Bild für Vorarlberg entwerfen, für einen qualitativ hochwertigen Lebensraum – darum geht es im Raumbild Vorarlberg 2030. Das Raumbild wird Ziele und Strategien vorgeben sowie Maßnahmen für die Entwicklung des gemeinsamen Lebensraums Vorarlberg definieren.



Fotos: Land Vorarlberg 2018



Seit mehreren Jahren wird vom Land Vorarlberg verstärktes Augenmerk auf eine gesamtheitliche Bearbeitung von raumrelevanten Fragen gelegt. Mit dem Raumbild Vorarlberg 2030 befindet sich erstmals ein strategisches, landesweites Leitbild zur räumlichen Entwicklung Vorarlbergs in Ausarbeitung. Mit diesem Leitbild werden die raumrelevanten Themen nun umfassender abgedeckt, eine vorausschauende, aktive Planung forciert und die Möglichkeiten einer Planung auf gemeindeübergreifender Ebene (z.B. in Regionen) stärker genutzt. Das Raumbild Vorarlberg ist also ein strategischer Handlungsrahmen für Politik und Verwaltung sowie für die Koordination zwischen Land, Regionen und Gemeinden. Das betrifft Landesraumpläne, regionale und örtliche Räumliche Entwicklungskonzepte (REK), Flächenwidmungspläne und Förderprogramme.

Mehrere Schwerpunkte. Die vier Kernthemen des Raumbildes Vorarlberg 2030 sind:

- Freiraum und Landschaft
- Siedlung und Mobilität
- Wirtschaft und Tourismus
- Regionale Zusammenarbeit

Gemeinsam mit der Novellierung des Raumplanungsgesetzes, der Neugestaltung der Förderrichtlinien für die Gemeinde- und Regionalentwicklung, der Neuausrichtung der „Vision Rheintal“ – „Modell der Kooperationsräume“ als Nachfolge – sowie der Mitwirkung am schweizerischen Agglomerationsprogramm im Rheintal ist das Raumbild eine weitere wichtige Initiative für die räumliche Entwicklung in Vorarlberg in den nächsten zehn Jahren – und darüber hinaus.

Mehrere Phasen. Am Beginn stand im November 2017 eine **Workshop-Runde mit den Fachabteilungen** des Landes. In einem zweiten Schritt folgte im Frühjahr 2018 die **Raumbildkonferenz**, die das Herzstück des Prozesses bildet. In dieser zweitägigen Konferenz kamen Planungsträger (Gemeinden, Regionen, Land) und verschiedene InteressenvertreterInnen zusammen, diskutierten den vorliegenden Entwurf und brachten eigene Vorschläge ein.

Für den Frühsommer 2018 ist eine **Anhörung der breiten Öffentlichkeit mit Teilnahmemöglichkeit für alle BürgerInnen** geplant. Im Rahmen von geführten **Themen-Spaziergängen** und **Wanderungen**, einem **Poetry Slam** beim Poolbar-Festival im Juli in Feldkirch, eines **Sommergesprächs** und einer **Online-Umfrage**



Foto: Land Vorarlberg 2018

kann die interessierte Öffentlichkeit mehr über das Raumbild erfahren und eigene Anregungen in den Prozess einbringen. Fachstellen, Interessengruppen, Gemeinden und Regionen werden ebenso eingeladen, zum überarbeiteten Raumbild-Entwurf Stellung zu nehmen. Die Rückmeldungen finden dann Eingang in das finale Raumbilddokument. Die **Fertigstellung** ist für **Ende 2018** vorgesehen.

Sobald mit dem Raumbild die Ziele und Strategien inklusive der Maßnahmen stehen, sollen rasch **Umsetzungspartnerschaften** gestartet werden. Auf diesem Fundament werden dann konkrete Projekte aufbauen.

Mehrere Erkenntnisse. Das Herzstück des Projekts war jedoch unumstritten die Raumbild-Konferenz. Sie stieß nicht nur auf großes Interesse, sondern brachte vor allem breite Zustimmung, ertragreiche Ergänzungen und einen mutigen gemeinsamen Blick in die Zukunft. Die Zielvisionen konnten geschärft und mögliche Umsetzungsmaßnahmen skizziert werden. Rund 250 TeilnehmerInnen aus Wirtschaft und Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Planung, Architektur und Wissenschaft sowie zahlreiche BürgermeisterInnen, VertreterInnen der Regionen, von NGOs und Initiativen kamen im Montforthaus in Feldkirch zusammen, um den Entwurf des Raumbildes kritisch unter die Lupe zu nehmen und gemeinsam weiter zu bringen. Die zentralen Erkenntnisse der Konferenz können wie folgt zusammengefasst werden:

Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und integrative Siedlungsentwicklung. Besonders wichtig für die Umsetzung des Raumbildes ist die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, so der Tenor der Konferenz. Der Austausch zwischen den Kommunen und Regionen soll weiter gefördert werden und zu konkreten Vorhaben führen, wie etwa gemeinsame Infrastrukturen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder auch eine verstärkte Verwaltungskooperation zwischen den Gemeindeämtern. Im Bereich der Siedlungsentwicklung wurden die Wichtigkeit von Frei- und Naturräumen im Zusammenhang mit der Verdichtung von Siedlungsräumen sowie die sozial-räumliche Bedeutung des Raumbildes betont. Dass gezieltere

Siedlungsentwicklung notwendig ist, war ebenso breit akzeptiert wie das Ansinnen zur verstärkten Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Mobilität.

Aktive Bodenpolitik des Landes gefordert. Weitere wichtige Themen der Konferenz waren der quantitative und qualitative Bodenschutz sowie die Einrichtung eines Bodenfonds für Vorarlberg, um den Handlungsspielraum der öffentlichen Hand für die Baulandmobilisierung zu erhöhen. Auch heiße Eisen wie Rückwidmungen wurden diskutiert. Zahlreiche Punkte im vorliegenden Entwurf des Raumbildes erhielten Zustimmung, dazu kamen wertvolle Ergänzungen, die die Abteilung Raumplanung und Baurecht nunmehr konkret prüfen und behandeln wird.

Verbindliches Leitbild. Ein großes Anliegen der TeilnehmerInnen war es auch, dass die Ziele des Raumbildes jedenfalls konkret umgesetzt werden. Das Raumbild soll als verbindliches Leitbild des Landes verankert werden, das die Basis für konkrete Entscheidungen und Maßnahmen des Landes bildet und in der Folge auch einen maßgeblichen Handlungsrahmen für die regionalen Entwicklungskonzepte der Gemeinden (REK) darstellt. Förderungen für Regionen und Gemeinden sollten im Sinne des Raumbildes noch stärker an Inhalte und Ziele gebunden werden.

Die zahlreichen Vorschläge der TeilnehmerInnen der Raumbild-Konferenz werden nun gesichtet und ausgewertet. Im Mittelpunkt steht die Gesamtsicht, die gemeinsame Verantwortung. Beim Raumbild Vorarlberg 2030 geht es nicht um die bestmögliche Durchsetzung von Partikularinteressen, sondern um einen Interessenausgleich, einen gemeinsamen Weg. Der überarbeitete Entwurf mit den Ergebnissen der Konferenz bildet schließlich die Grundlage für die öffentliche Konsultation und Diskussion. ■

Tipp:
Weiterführende Informationen und Kontakt:
www.vorarlberg.at/raumbild.

Die Salzburger ROG-Novelle 2017:

Ein mutiger Schritt in die richtige Richtung?!



In der 15. Gesetzgebungsperiode des Salzburger Landtags stand von Beginn an die Raumordnungspolitik von Land und Gemeinden im Zentrum vieler politischer Diskussionen. Auch in regionalen wie überregionalen Medien wurde ein „neues Raumordnungsgesetz“ lebhaft und vielseitig kommentiert, etwa in zahlreichen Leserbriefen mit Reaktionen für und wider eine strengere Raumordnungsgesetzgebung bzw. konsequentere Gesetzesanwendung.

Hauptkritikpunkte dabei waren neben der „Verschandelung der Landschaft“ auch Auswüchse in der touristischen Infrastruktur, die nicht mehr leistbaren Boden- und Wohnungspreise sowie eine Aushöhlung der Gemeindeautonomie und Eingriffe in Eigentumsrechte. Hält die ROG-Novelle, was gefordert wurde?

Beleuchtet von A–Z: Was bleibt, was wird anders?

Im Abschnitt 1 wurden zunächst die Raumordnungsziele und -grundsätze aktualisiert und im neuen § 5 zentrale Begriffe definiert.

• **Überörtliche Raumplanung:** Im Abschnitt überörtliche Raumplanung wurden die Aufgaben der Überörtlichen Raumplanung (Landes- und Regionalplanung) festgelegt und damit die Zuständigkeiten der Träger der überörtlichen Raumplanung zwischen Landes- und Regionalplanung abgegrenzt. Der § 7 (Raumforschung) wurde im Wesentlichen belassen, **neu festgeschrieben** wurden jedoch die Erhebung von **Zustands- und Entwicklungsindikatoren** sowie die Straffung des Raumordnungsberichts.

Umfassend geändert wurden die **Instrumente der Landes- und Regionalplanung**. Das **Landesentwicklungsprogramm** (LEP) ist nun das alleinige und zentrale Instrument der Landesplanung, die Sachprogramme wurden abgeschafft. Dafür wurden für das LEP **neue Mindestinhalte** festgelegt. Diese wurden systematisch mit den Mindestinhalten von **Regionalprogrammen** und **Räumlichen Entwicklungskonzepten** verbunden, um eine funktionstüchtige und kooperative Fest-

legung auf überörtlicher bzw. örtlicher Ebene zu ermöglichen. Neu eingeführt wurde auch eine **Evaluierungsverpflichtung für alle Entwicklungsprogramme nach 15 Jahren** im § 12 (Änderung von Entwicklungsprogrammen).

• **Regionalplanung:** Bei der Regionalplanung wurde die **verpflichtende Erstellung von Regionalprogrammen** wieder eingeführt, und es wurde eine am LEP orientierte **Festlegung von Mindestinhalten** für die Regionalprogramme getroffen. Neu eingeführt wurde das Instrument der **überörtlichen Bausperre**, um „die Durchführung von überörtlichen Planungen für linienhafte Infrastrukturprojekte nicht zu erschweren oder unmöglich zu machen“. Die Bausperre ist zeitlich auf drei Jahre befristet und kann einmal um ein Jahr (auf maximal vier Jahre) verlängert werden.

• **Standortverordnung:** Die Neuregelung der Standortverordnung sieht nun vor, dass sie bei zentrenrelevantem Warensortiment nur dann in Betracht kommt, wenn das Vorhaben mit der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde im Einklang steht und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Orts- und Stadtkerne zu erwarten sind. Erhöhte Schwellenwerte je nach Zentralität gelten für bereits rechtmäßig bestehende Betriebe, in gekennzeichneten Stadt- und Ortskerngebieten, in Siedlungsschwerpunkten oder wenn sich das Projekt in einem gemeinsamen Bau mit Wohnungen befindet, deren Wohnnutzfläche in Summe den erhöhten Schwellenwert über-



Foto: Franz Dollinger, 2009

schreitet. Der Entfall der Kennzeichnung in Gewerbegebieten ist ebenfalls Teil der Neuregelung.

- **Örtliche Raumplanung:** Bei der fakultativen Vertragsraumordnung nach § 18 ROG 2009 erfolgten Klarstellungen, die **Rechte der GrundeigentümerInnen** wurden **gestärkt**, wenn zwischen Gemeinde und betroffenem Grundeigentümer Einvernehmen über die im Hinblick auf den Verwendungszweck notwendigen und angemessenen Inhalte einer Vereinbarung besteht. In letzteren Fall ist die Gemeinde nun zum Vertragsabschluss verpflichtet (Kontrahierungszwang).

Schon seit dem ROG 2009 ist das **Räumliche Entwicklungskonzept** DAS strategische und zentrale Planungsinstrument jeder Gemeinde. Es wurde inhaltlich inklusive **verpflichtender Abgrenzung von Siedlungsschwerpunkten** geändert und erweitert. In den Siedlungsschwerpunkten können Raumeinheiten zur Sicherstellung einer städtebaulichen Ordnung festgelegt werden. Für diese ist ein gesamthafter Bebauungsplan der Grundstufe aufzustellen, und sie werden als „städtebauliche Planungsgebiete“ bezeichnet.

Eine der wesentlichsten Änderungen ist die Einführung **befristeter Widmungen** für neu auszuweisendes Bauland. Dies ermöglicht eine 10 Jahre-Befristung – ausgenommen Baulandneuwidmungen für Gebiete für Handelsgroßbetriebe, Gebiete für Beherbergungsgroßbetriebe und Sonderflächen, bei denen die Frist auf fünf Jahre verkürzt werden kann (mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um fünf Jahre). In Verbindung mit dem ebenfalls in dieser Novelle eingeführten **Infrastrukturkostenbeitrag** erhofft sich der Gesetzgeber mittelfristig das „Ende der Baulandspekulation“, wie plakativ in einer Pressemeldung zu lesen war.

- **Wohnungsnutzung:** Umfassende Änderungen gibt es auch bei den **Zweitwohnungsbeschränkungen**, die allerdings erst am 1.1.2019 in Kraft treten werden. Hier wurde auf das **Meldesystem** umgestellt und festgelegt, dass die Nutzung

von Wohnungen als Zweitwohnungen außerhalb von Zweitwohnungsgebieten in Zweitwohnungs-Beschränkungsgemeinden und in von den Gemeinden festzulegenden Zweitwohnungsbeschränkungsgebieten verboten ist. Zweitwohnungs-Beschränkungsgemeinden sind jene Gemeinden, bei denen der Anteil an Nicht-Hauptwohnsitz-Wohnungen am gesamten Wohnungsbestand den Wert von 16% übersteigt. Daran knüpft sich eine Folge von Bestimmungen, wobei zur Abwehr von unrechtmäßigen Zweitwohnnutzungen auch eine gerichtliche Zwangsversteigerung ermöglicht wurde.

Die Bestimmungen gegen die **Zweckentfremdung** von Wohnungen wurden ebenfalls verschärft und präzisiert. Als Zweckentfremdung gilt die Verwendung einer Wohnung für touristische Beherbergungen. Zum Zweck der Überwachung dieser Bestimmungen wurde festgelegt, dass den damit betrauten Organen der Zutritt zum Objekt zu ermöglichen ist bzw. wurden die Gemeinde ermächtigt, sich bei Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen, bei Postdiensten oder Zustelldiensten die erforderlichen Daten zu besorgen.

- **Handelsbetriebe:** Bei den Bestimmungen für Handelsgroßbetriebe erfolgten **Präzisierungen und Klarstellungen**. Die bestehenden fünf **Kategorien** Verbrauchermärkte, C&C-Märkte¹, Fachmärkte, Bau-, Möbel- oder Gartenmärkte und Einkaufszentren blieben **unverändert**, jedoch wurde für die Kategorie Einkaufszentren festgelegt, dass bei dieser die höchstzulässige Verkaufsfläche für den Anteil an Verbrauchermärkten gesondert festzulegen ist. Damit soll in Zukunft verhindert werden, dass eine bestehende Widmung für ein multifunktionales Einkaufszentrum bzw. einen großflächigen Verbrauchermarkt verwendet wird.

- **Zonieren – kennzeichnen – widmen:** Weitere Änderungen erfolgten bei **Zonieren von Gewerbegebieten**, **Kennzeichnen von Stadt- und Ortskernen** und Flächen für

¹ „Cash&Carry-Markt“ steht für Abholgroßmarkt oder Selbstbedienungsgroßhandel (Quelle: Wikipedia)

Thema Blick über den Zaun: Raumordnung in „Rest-Österreich“



Foto: Mario Lumasegger, REVITAL 2017

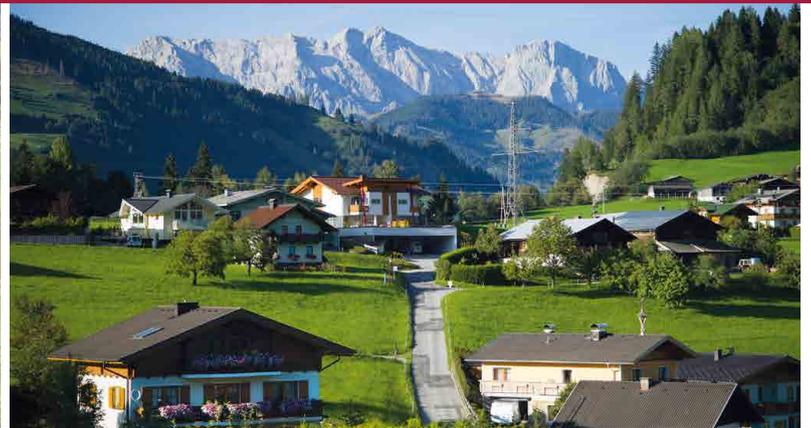


Foto: Kurt Kaindl, 2011

Apartmenthäuser und **Vorbehaltsflächen für den förderbaren Miet- und Eigentumswohnbau**. Ebenso neu eingeführt wurde die **Widmungskategorie „Gebiete für den förderbaren Wohnbau“**, deren Ausweisung nur in Siedlungsschwerpunkten zulässig ist. Weiters neu sind diverse **Klarstellungen bei den Sonderflächen**, die Erhöhung der zulässigen Geschosßfläche bei Einzelbewilligungen für Mehr-Generationen-Häuser auf 375 m² sowie die Verkürzung von Fristen bei den verfahrensrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Ein-Monats-Frist bei aufsichtsbehördlichen Kenntnisnahmen von Teilabänderungen von Flächenwidmungsplänen). Bezüglich der Zulässigkeit der **Widmung von Gebieten für Beherbergungsgroßbetriebe** wurde mit der Novelle die Regelung eingeführt, dass in Zukunft eine Neuausweisung solcher Flächen außerhalb des Dauersiedlungsraums nicht mehr zulässig ist.

• **Brach liegendes Bauland:** Einen erheblichen Mobilisierungseffekt für das brachliegende Bauland insbesondere in zentralen Lagen erhofft sich der Gesetzgeber durch die Einführung eines **Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags** (§ 77 b ROG 2009 i.d.g.F.). Gegenstand dieser Abgabe sind „unbefristete unverbauete Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind.“ Diese Verpflichtung wird erst ab 1.1.2023 wirksam.

Auch wenn aus der fachlichen Perspektive so manche Regelung nicht so konsequent ausgefallen ist, wie es notwendig wäre, hat der Salzburger Gesetzgeber mit der ROG-Novelle 2017 sicherlich einen Schritt in die richtige Richtung gesetzt. ■



Foto: Mario Lumasegger, REVITAL 2017

Peter Zinggl / Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Landesplanung

Zwischen Wirtschaft und Naturschutz:

Neuer Rahmen für den Sand- und Kiesabbau auf der Parndorfer Platte.



Foto: Beate Wendelin

Die Parndorfer Platte liegt im Vergleich zu den ebenen Gebieten am Neusiedler See und dem Wiener Becken um ca. 30 m erhöht. Hier lagerten sich in der Eiszeit erhebliche Schottermengen terrassenförmig ab. Der Kieskörper dieser pleistozänen Schotterplatte weist eine Mächtigkeit zwischen 4 m und 12 m auf, stellt laut Österreichischem Rohstoffplan (GBA 2012) eines der bedeutendsten Kiesvorkommen in Ostösterreich dar – und zeichnet sich gleichzeitig als wertvolle Naturlandschaft aus. Um aufkeimenden Spannungen entgegenzutreten, wurde ein neues Rahmenprogramm für den Abbau erarbeitet.

Der Kiesabbau erfolgt nach dem Prinzip von Abbau und anschließender Wiederverfüllung. In Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage, den aktuellen Aufträgen der einzelnen Betreiber sowie der aktuellen Bewilligungssituation, erfolgt die Verfüllung und Schließung der Abbaustätten mitunter stark verzögert. Daher führen die Schotterabbauprojekte auf der Parndorfer Platte vermehrt zu Spannungen zwischen den Betreibern und der örtlichen Bevölkerung. Besorgte BürgerInnen haben sich in Bürgerinitiativen formiert. Für Probleme sorgen insbesondere der ständige LKW-Verkehr durch die Gemeindegebiete, unklare Vorgaben betreffend die Nachnutzung ausgekieser Flächen und die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Landschaftsraums. Auch Deponieprojekte führen zu Widerstand von Naturschutzorganisationen und Bevölkerung.

Schotterplatte als Naturjuwel. Alleinstellungsmerkmal des Landschaftsraums ist die markante topographische Kante des Burgenländischen Wagrams. Der Wagramlandschaft¹ kommt hohe Bedeutung aus ornithologischer Sicht zu. Unter anderem finden sich hier Brutgebiete für Wiedehopf, in Lösssteilwänden für Bienenfresser, Uferschwalbe, Dohle und Steinkauz. Sandige Böden und Steilwände dienen als Lebensraum für weitere Tiergruppen wie Hymenopteren² und Säugetiere (Wildkaninchen u.a.). Im Bereich reliktscher Trockenrasenflächen finden sich wertbildende Pflanzenvorkommen.

Es bestehen attraktive Blickbeziehungen zur Nationalparklandschaft. Durch die besondere Eignung für eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung besteht entsprechendes touristisches Potential. Dem gesamten Landschaftsraum kommt hohe landschaftliche Sensibilität im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu.

Entwicklungskonzept als unzureichende Vorgabe.

Im Jahr 1997 wurde das „Entwicklungskonzept Parndorfer Platte“ erstellt und diente seither als Genehmigungsgrundlage für den Abbau von Sand und Kies in diesem Gebiet. Der Betrieb von Materialgewinnungsstätten konzentriert sich – den Vorgaben des Entwicklungskonzepts folgend – auf die Teilzonen Parndorfer Hutweide und Heidhof im Westen der Parndorfer Platte. In diesen beiden Teilzonen sind nach dem Entwicklungskonzept aus 1997 Erweiterungen von bestehenden Abbaustätten auf bis zu 5 ha zulässig. In drei anderen Teilzonen in unmittelbarer Nachbarschaft darf eine offene Abbaufäche 0,5 ha nicht überschreiten. Bisher wurde eine geländegleiche Verfüllung als Abschluss der ehemaligen Abbaufächen angestrebt. Das Entwicklungskonzept aus 1997 zielt darauf ab, Verkraterungen zu vermeiden. Alternative Maßnahmen (etwa Teilverfüllungen oder Rohbodenflächen mit Sukzession) wurden bisher nicht als dauerhafter Abschluss definiert oder anerkannt. Der naturschutzfachliche Mehrwert dieser als Nebeneffekt (nach dem Abbau) extensivierten Flächen wurde damit weitgehend außer Acht gelassen.

¹) „Wagram“ gilt als Bezeichnung für eine markante Geländestufe, die eine Flussebene vom höher gelegenen Hinterland trennt. / ²) Insektengruppe der Hautflügler

Thema Blick über den Zaun: Raumordnung in „Rest-Österreich“



Foto: Naturschutzbund Burgenland



Foto: ZT Büro Pieler GmbH



Foto: Beate Wendelin

Die im Entwicklungskonzept aus 1997 enthaltenen Regelungen sind in der praktischen Handhabung an ihre Grenzen gestoßen. Vorgaben wie eine maximale Flächeninanspruchnahme von 15% in der Teilzone Parndorfer Hutweide wurden – nicht zuletzt aufgrund eines einzelnen großen Abbaugebiets – nicht mehr eingehalten. Betriebe, die genügend Rohstoffreserven genehmigt haben, blockieren durch das Nichtausnützen von Bewilligungen oder Nichtrekultivierung (Verfüllen) von offenen Flächen andere Betriebe.

Neues Rahmenprogramm als Kooperationsprojekt.

Vor diesem Hintergrund entschied sich das Land Burgenland im Jahr 2016, auf Basis des Österreichischen Rohstoffplans und der Erfahrungen mit dem Entwicklungskonzept aus dem Jahr 1997 ein neues Rahmenprogramm für den Schotterabbau auf der Parndorfer Platte erarbeiten zu lassen. Dabei sollten auch inzwischen neu geschaffene naturschutzrechtliche Instrumente miteinbezogen werden: Gemäß § 6a Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz kann die Landesregierung für Gebiete, in denen wertvolle natürliche Landschafts- bzw. Lebensräume erhalten werden oder in denen solche entstehen sollen, besondere Entwicklungsziele zur Erhaltung bzw. Schaffung wertvoller natürlicher Landschafts- bzw. Lebensräume festlegen. Diese Bestimmungen ermöglichen, Abbauflächen zu Ökobaustellen weiterzuentwickeln und so das Potential aufzugreifen, Abbauflächen auch zu Hotspots der Biodiversität werden zu lassen. Daher wurde die Erarbeitung des Rahmenprogramms als Kooperationsprojekt der Raumplanung mit dem Naturschutzreferat in die Wege geleitet.

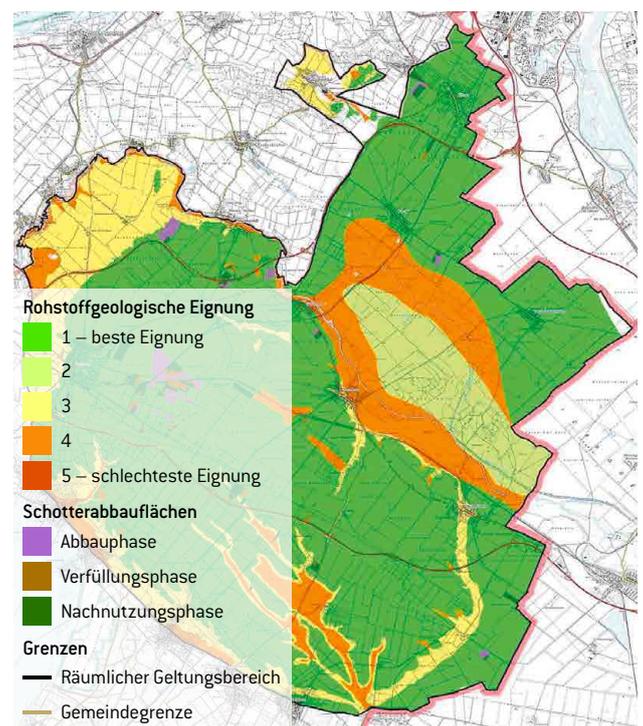
Umwelt- und Lebensqualität als oberstes Ziel.

Wichtige Prämisse war, die Bürgerinitiativen und Gemeinden von Anfang an eng in den Erarbeitungsprozess einzubinden. Im gesamten Prozess leistete der ehemalige Burgenländische Landesumweltanwalt Mag. Hermann Frühstück als Konsulent wichtige Unterstützungs- und Koordinierungsarbeit. Mit der Bearbeitung wurde eine Bietergemeinschaft³ beauftragt.

Allgemein lässt sich als Zielsetzung für das neue Rahmenprogramm formulieren, dass die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit den Rohstoffen Sand und Kies derart zu erfolgen hat, dass Gefährdungen und Belastungen für die Bevölkerung sowie Umweltschäden vermieden werden und die Lebensqualität in Wohn- und Erholungsgebieten erhalten bleibt; dies unter größtmöglicher Schonung von Natur und Umwelt. Negative Eingriffe in das Landschaftsbild sind zu minimieren, hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen zu erhalten.

Zonen und Kriterien als Empfehlung für Gemeinden.

Das neue Rahmenprogramm (Endbericht 2017) legt regionale Eignungs-, Konflikt- und Ausschlusszonen fest. Die räumliche Abgrenzung folgt erarbeiteten Konflikt- und Ausschlusskriterien, die in einem ausführlichen Kriterienkatalog ausformuliert wurden. Dieser Katalog greift gesetzliche Vorgaben auf und setzt die oben genannten Zielsetzungen um.



Quelle: ÖIR GmbH (2016)

³ Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR), Büro Land in Sicht, Büro Dr. Paula, Büro Pieler und Technische Universität Wien.



Foto: ZT Büro Pieler GmbH



Foto: Naturschutzbund Burgenland



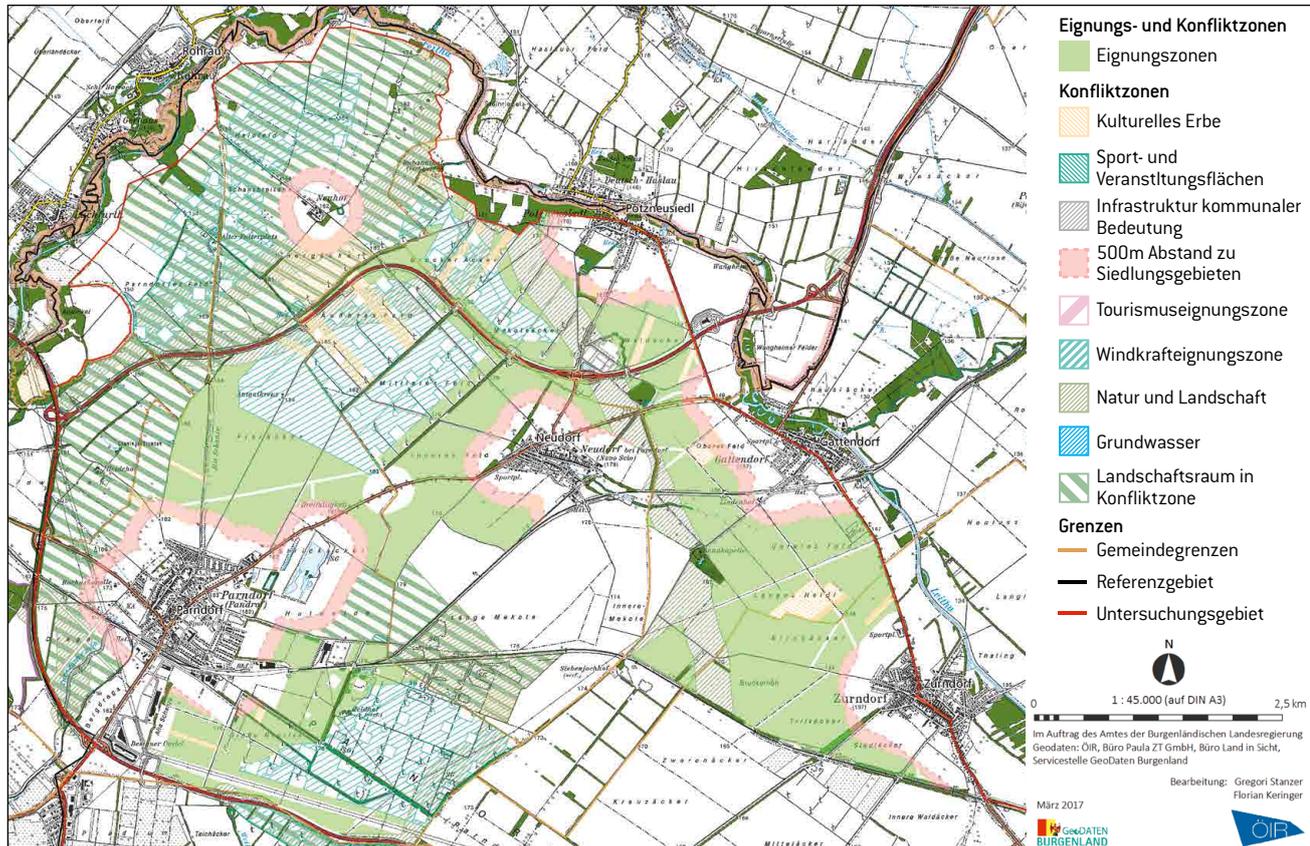
Foto: Beate Wendelin

Eine wichtige Neuerung stellt die verstärkte Einbindung der Gemeinden dar. Das Rahmenprogramm enthält konkrete Empfehlungen für die örtlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden: Ausarbeitung sektoraler Verkehrskonzepte zum Thema Schwerkverkehr, räumliche Darstellung kommunaler Entwicklungsziele in einem Landschaftsleitbild zum Wohl der Bevölkerung sowie Inhalte mit Bezug auf die Nachnutzung der Abbauflächen. Hintergrund für diesen Ansatz ist, dass die Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes ausdrücklich die Berücksichtigung der örtlichen Raumplanung als öffentliches Interesse anordnen. Je klarere Ausarbeitungen der Gemeinden vorliegen, desto leichter und rechtssicherer kann die Mineralrohstoffbehörde Konfliktpotentiale

schon mit der Genehmigung ausräumen. Das Rahmenprogramm legt Entwicklungsziele für die einzelnen Teilräume fest. Außerdem werden die Module einer Ökobaustelle im Zusammenhang mit Abbauflächen definiert. Im Detail finden sich Ausführungen zu Steilwand, Offenboden, Magerstandort, Trockenlebensraum, Wasserfläche verlandend und permanent, Gehölz usw.

Anders als das Entwicklungskonzept aus 1997 soll das nun erarbeitete Rahmenprogramm auch in Rechtstexte Eingang finden. Eine Entwicklungszielverordnung nach dem burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz sowie ein Regionales Entwicklungsprogramm nach dem Raumplanungsgesetz sind in Ausarbeitung.

Karte: Eignungs- und Konfliktzonen Gebiet Parndorf und Neudorf



Karte: ÖIR GmbH (2017)



Zukunftsranking der österreichischen Bezirke: Krems an der Donau auf Platz 1!

Foto: www.shutterstock.com

Wie zukunftsfähig sind die österreichischen Bezirke? Eine Studie hat alle 94 politischen Bezirke Österreichs unter die Lupe genommen. Der Gewinner stammt dabei aus Niederösterreich: Die Stadt Krems an der Donau führt das bundesweite Ranking an.

Die Bezirke sind der unmittelbare Lebens- und Arbeitsraum für die rund 8,7 Mio. Österreicherinnen und Österreicher. In methodischer Anlehnung an internationale und nationale Analysen zur Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Regionen wurde von der Linzer Beratungsfirma Pöchhacker Innovation Consulting erstmals ein „Zukunftsranking der österreichischen Bezirke“ erstellt, das auf 38 Indikatoren in den vier zukunftsrelevanten Bereichen Demografie, Arbeitsmarkt, Wirtschaft & Innovation sowie Lebensqualität basiert. Untersucht wurden dabei alle 94 Bezirke Österreichs, inklusive der 15 Statutarstädte. Entscheidend für das Ranking war nicht nur das aktuelle Niveau der Bezirke in den jeweiligen Bereichen, sondern auch die Entwicklungsdynamik im Mehrjahresvergleich.

Krems ist „spitze“. Der Bezirk Krems an der Donau (Stadt) führt die Gesamtliste des Rankings an, auf Platz zwei folgt Bludenz vor den Bezirken Eisenstadt (Stadt), Graz-Umgebung und Salzburg (Stadt). St. Pölten (Stadt) liegt auf Rang 13, fünf weitere niederösterreichische Bezirke befinden sich unter den besten 30 Bezirken Österreichs.

Krems hat seinen Spitzenplatz vor allem der positiven Dynamik in den letzten Jahren zu verdanken und weist die beste Entwicklung der betrachteten Kennzahlen von allen österreichischen Bezirken auf. Dabei verzeichnet die Stadt Spitzenpositionen in den Bereichen Lebensqualität sowie

Wirtschaft & Innovation, und auch in der Kategorie Arbeitsmarkt liegt Krems im vorderen Feld. Den ersten Rang nimmt Krems in der Kategorie Demografie ein, unter anderem aufgrund der hohen Steigerung der Geburtenrate und des Zuzugs junger Erwachsener in die Bezirkshauptstadt, der – gemessen an der Bevölkerung – einer der höchsten in Österreich ist.

Auch Niveau und Entwicklung der betrachteten Wirtschaftsindikatoren sind in Krems an der Donau exzellent. So liegt etwa die Gründungsintensität in Krems mit 5,62 Unternehmensgründungen pro 1 000 Einwohner im österreichischen Spitzenfeld, wobei die Zahl der Gründungen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat. Krems zeigt außerdem sehr gute Arbeitsmarktdaten, verfügt dabei über eine hohe Arbeitsplatzdichte und belegt den ersten Platz in der Entwicklung des Akademikeranteils an den Beschäftigten, der zu den höchsten in ganz Österreich zählt. Weiters konnte die Frauenerwerbsquote um knapp 3% auf 72% gesteigert werden. In der Kategorie Lebensqualität konnte Krems an der Donau vor allem dadurch punkten, dass die kommunale Verschuldung um € 780 je Einwohner gesenkt werden konnte – so stark wie in keinem anderen Bezirk. Dazu kommt eine Ärztedichte, die ebenfalls zu den höchsten bundesweit zählt.

Landeshauptstadt fast noch top ten. Mit St. Pölten (Stadt) auf Rang 13 zählt ein weiterer Bezirk aus Niederösterreich zur Spitzengruppe des Rankings. Zurückzuführen ist diese gute Platzierung insbesondere auf gute Ergebnisse bei den betrachteten Kennzahlen in der Kategorie Arbeitsmarkt,

1) www.p-ic.at

Foto: Stadt Krems | Gozzoburg | © Höfinger

Foto: © Christian Redtenbacher



Foto: www.shutterstock.com | Steiner Tor



Foto: Stadt Krems | Campus



Foto: Stadt Krems | Weiterbeplatz

wo St. Pölten unter anderem mit der zweithöchsten Arbeitsplatzdichte aller österreichischen Bezirke aufwarten kann. Auch das Bildungsniveau im Bezirk ist überdurchschnittlich hoch, gleiches gilt für das Pro-Kopf-Einkommen.

Weiters zählt St. Pölten im Bereich Wirtschaft & Innovation – unter anderem aufgrund der hohen Zahl an Leitbetrieben sowie vieler Beschäftigter in wissensintensiven Dienstleistungen – zu den zehn besten österreichischen Regionen. Positive Ergebnisse zeigen sich auch beim Zuzug junger Erwachsener und der ärztlichen Versorgung.

Weitere Fünf im oberen Drittel. Die niederösterreichischen Bezirke Bruck an der Leitha, Waidhofen an der Ybbs (Stadt), Mödling, Tulln und Lilienfeld liegen im Ranking im Bereich der Plätze 22 bis 29. Bruck an der Leitha kann dabei insbesondere gute Ergebnisse in den betrachteten demografischen Kennzahlen,

eine hohe Gründungsintensität sowie das dritthöchste Pro-Kopf-Einkommen aller Bezirke aufweisen. Waidhofen an der Ybbs hat die höchste Geburtenrate in ganz Österreich sowie einen sehr hohen Anteil an unter 30-Jährigen in der Bevölkerung und zeigt auch gute Arbeitsmarktdaten etwa hinsichtlich einer niedrigen Arbeitslosenquote, hoher Arbeitsplatzdichte sowie eines hohen Bildungsniveaus.

„Top-Verdiener“ in Mödling. Mit € 38.449 ist das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen im Bezirk Mödling das höchste in ganz Österreich – was ein Grund dafür ist, dass der Bezirk in der Kategorie Arbeitsmarkt in der Studie auf dem ersten Platz landete. Dazu kommen eine hohe Arbeitsplatzdichte unter allen Bezirken sowie ein hoher Akademikeranteil unter den Beschäftigten und eine hohe Unternehmensdichte. Tulln zeigt ebenfalls gute Ergebnisse bei den Arbeitsmarktdaten,

Grafik: Platzierung der Bezirke Niederösterreichs im Zukunftsranking

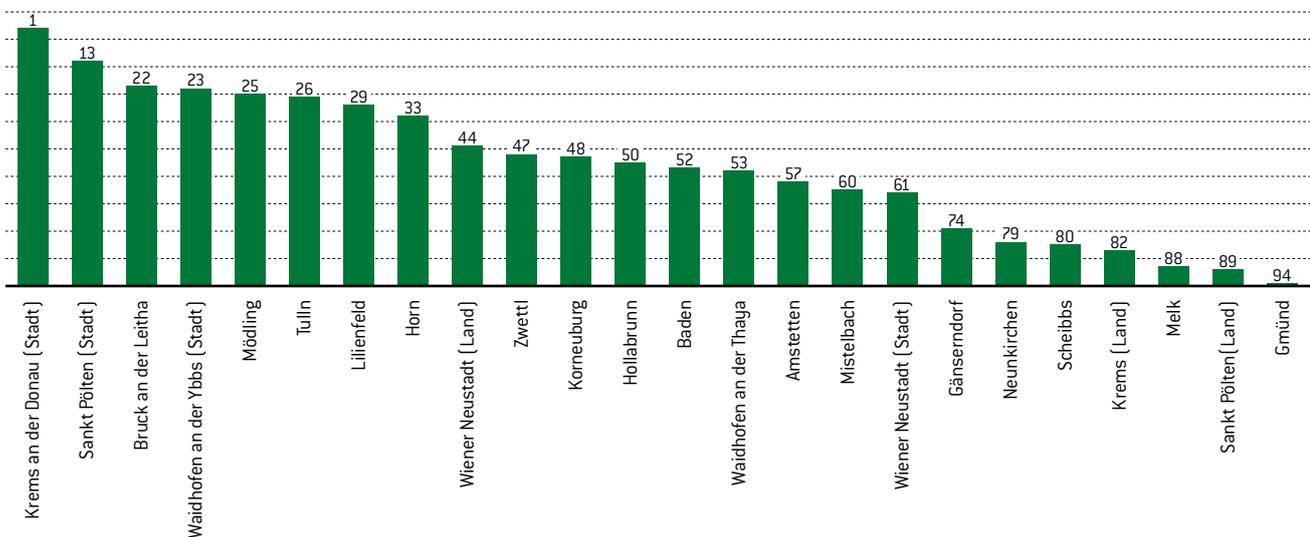




Foto: www.shutterstock.com

wie Mödling etwa auch durch ein hohes Einkommen sowie ein überdurchschnittlich hohes Qualifikationsniveau der Erwerbstätigen im Bezirk. Lilienfeld weist positive demografische Kennzahlen sowie erhebliche Verbesserungen im Bereich der Indikatoren zur Lebensqualität auf, etwa bezüglich der Anzahl von Kindertagesstätten.

Potentiale zur Weiterentwicklung. In einigen Bezirken Niederösterreichs zeigt die Studie aber auch noch Potentiale nach oben auf, dies trifft insbesondere auf die Bezirke Melk, St. Pölten (Land) sowie Gmünd zu, die am hinteren Ende des Feldes liegen. In Melk wirkten sich unter anderem die hohe kommunale Verschuldung und eine geringe Zahl an Kindertagesstätten im Bezirk aus, St. Pölten (Land) zeigte vor allem bei den Wirtschaftsindikatoren im Vergleich zu anderen Bezirken in den vergangenen Jahren nur eine geringe Entwicklung, und in Gmünd wirkten sich vor allem die

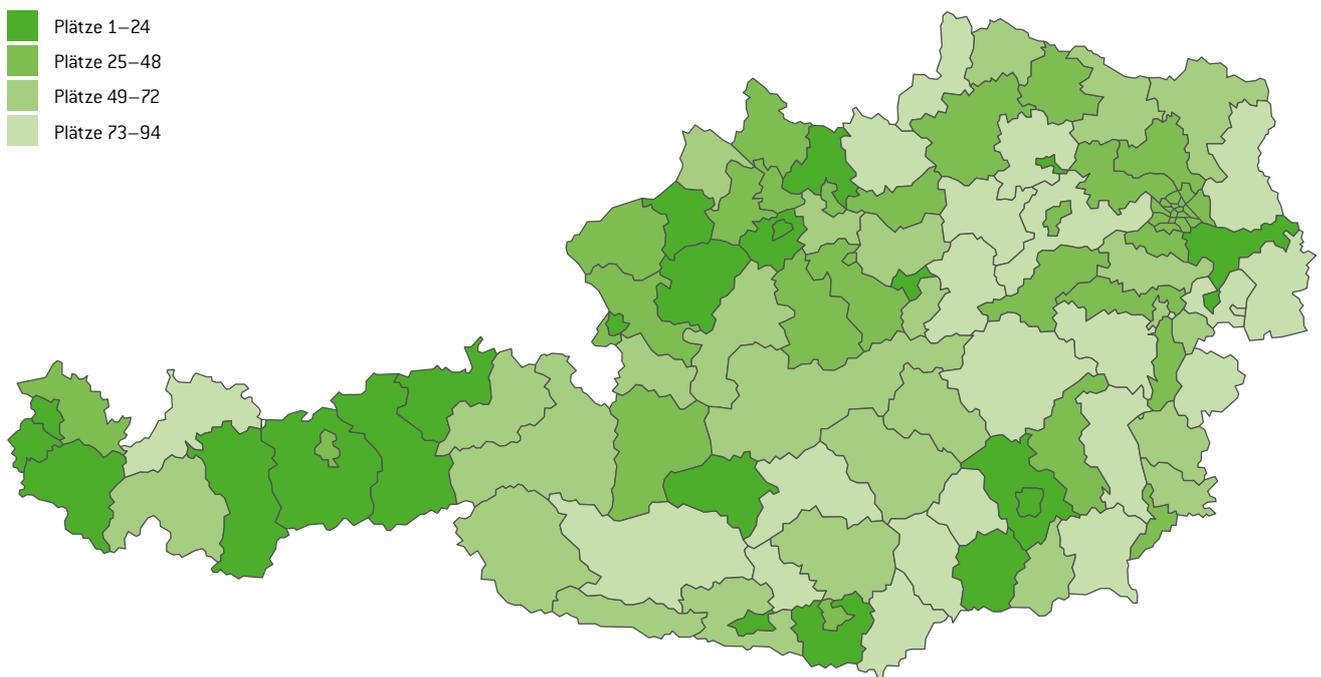
betrachteten Kennzahlen in der Kategorie Arbeitsmarkt negativ auf das Gesamtergebnis aus. Es gibt also noch ausreichend Ansatzmöglichkeiten zur Weiterentwicklung.

Tabelle: Österreichs zukunftsfähigste Bezirke – Top-20

Rang	Bezirk	Rang	Bezirk
1	Krems an der Donau (Stadt)	11	Ried im Innkreis
2	Bludenz	12	Schwaz
3	Eisenstadt (Stadt)	13	Sankt Pölten (Stadt)
4	Graz-Umgebung	14	Villach (Stadt)
5	Salzburg (Stadt)	15	Urfahr-Umgebung
6	Kufstein	16	Dornbirn
7	Wels-Land	17	Vöcklabruck
8	Wels (Stadt)	18	Klagenfurt-Land
9	Tamsweg	19	Deutschlandsberg
10	Graz (Stadt)	20	Innsbruck-Land

Karte: Zukunftsranking 2018 – Gesamtergebnis Österreich

- Plätze 1–24
- Plätze 25–48
- Plätze 49–72
- Plätze 73–94



English Summary



Foto: www.shutterstock.com

ÖÖ LEP 2020: A regional development programme for Upper Austria. In order to meet the future challenges of regional development and optimally utilize the opportunities of new developments, the state of Upper Austria decided to compile a regional development programme – the “LEP 2020”. This programme establishes principles, planning objectives and measures for those problems and challenges of the state that have particular regional planning and cross-departmental relevance, it defines cooperative areas between municipalities based on spatial-functional relations and highlights thematic and regional focal points for regional development.

A pioneer in Austria: Styria's Land Use and Regional Development Act 2018. In Styria, intensive cooperation has come about between municipalities and state authorities both in the areas of regional planning and development. At the level of the seven regions, the bundled interests of the municipalities are coordinated with state development strategies, while supra-local regional planning stipulations are coordinated with local development concepts and land use plans. With the new Land Use and Regional Development Act, the regional development agendas are, for the first time in Austria, regulated in a special administrative law.

Focus on the federal state: The Regional Outlook Vorarlberg 2030. Looking at the overall picture, developing a comprehensive perspective for Vorarlberg, promoting a high-quality place to live – that is what the Regional Outlook Vorarlberg 2030 is all about. The Regional Outlook will lay out goals and strategies and define measures for developing the common living space of Vorarlberg. In this context, topics that are of relevance to regional planning will be given more in-depth attention, a priority will be put on active, foresighted planning and there will be greater utilisation of planning possibilities at inter-municipal level.

The Salzburg ROG Amendment 2017: A bold step in the right direction?! In the 15th legislative period of the Salzburg Parliament, state and municipal regional planning policies were at the centre of many political discussions. There has been widespread regional and national media coverage of the “new regional planning act”, with reactions for and against stricter regional planning legislation and a more resolute application of the law, which is intended to respond to developments such as the “disfigurement of the landscape”, uncontrolled touristic expansion, the explosion of land and apartment prices, the erosion of municipal autonomy as well as infringements into property law.

Balancing the interests of business and environmental protection: A new framework for sand and gravel mining on the Parndorf Plain. The Parndorf Plain is approximately 30 metres higher in elevation than the areas at Neusiedl Lake and the Vienna Basin. During the Ice Age, significant amounts of gravel were deposited here in terrace formations. The gravel of this Pleistocene plain is, according to the Austrian Raw Materials Plan (GBA 2012), one of the most significant gravel deposits in eastern Austria; at the same time, this area is a valuable natural landscape. In order to counter tension between these interests, a new framework programme for mining has been developed.

Future ranking of Austrian districts: Krems an der Donau in 1st place! The districts form the immediate living and working environment for nearly 8.7 million Austrians. Following the methodological model of international and national analyses on the attractiveness and competitiveness of regions, a study examined to what degree Austria's 94 political districts are fit for the future. This future ranking is based on 38 indicators in the four future-relevant areas of demography, labour market, economy & innovation as well as quality of life. The Lower Austrian city of Krems an der Donau is at the top of the nationwide ranking.

Der eilige Leser

OÖ LEP 2020: Ein Landesentwicklungsprogramm für Oberösterreich. Um die künftigen Herausforderungen in der Landesentwicklung bestmöglich bewältigen und die Chancen neuer Entwicklungen optimal nutzen zu können, hat das Land Oberösterreich beschlossen, ein Landesentwicklungsprogramm – das „LEP 2020“ – zu erstellen, das Grundsätze, Planungsziele und Maßnahmen für besonders raumwirksame, fachübergreifende Problemstellungen und Herausforderungen des Landes festlegen, gemeindeübergreifende Kooperationsräume auf Basis räumlich-funktionaler Zusammenhänge definieren sowie thematische und regionale Schwerpunktsetzungen für die Regionalentwicklung erarbeiten soll.

Pionier in Österreich: Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018. In der Steiermark hat sich sowohl im Raumordnungs- wie auch im Entwicklungsbe- reich eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Landesebene etabliert. Auf Ebene der sieben Regionen treffen gebündelt die Interessen der Gemeinden mit den Entwicklungsstrategien der Landesebene sowie die überörtlichen Vorgaben der Landesraumordnung mit den örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen zusammen. Mit dem neuen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz werden nun erstmals in Österreich die Agenden der Regionalentwicklung in einem eigenen Materiengesetz geregelt.

Blick über das Bundesland: Raumbild Vorarlberg 2030. Das Ganze in den Blick nehmen, ein umfassendes Bild für Vorarlberg entwerfen, für einen qualitativ hochwertigen Lebensraum – darum geht es im Raumbild Vorarlberg 2030. Das Raumbild wird Ziele und Strategien vorgeben sowie Maßnahmen für die Entwicklung des gemeinsamen Lebensraums Vorarlberg definieren. Raumrelevante Themen sollen umfassender abgedeckt, eine vorausschauende, aktive Planung forciert und die Möglichkeiten einer Planung auf gemeindeübergreifender Ebene stärker genutzt werden.

Die Salzburger ROG-Novelle 2017: Ein mutiger Schritt in die richtige Richtung?! In der 15. Gesetzgebungsperiode des Salzburger Landtags stand die Raumordnungspolitik von Land und Gemeinden im Zentrum vieler politischer Diskussionen. Auch in regionalen wie überregionalen Medien wurde ein „neues Raumordnungsgesetz“ vielseitig kommentiert – mit Reaktionen für und wider eine strengere Raumordnungsgesetzgebung bzw. konsequentere Gesetzesanwendung, um neben der „Verschandelung der Landschaft“ auch Auswüchsen in der touristischen Infrastruktur, nicht mehr leistbaren Boden- und Wohnungspreisen sowie einer Aushöhlung der Gemeindeautonomie und Eingriffen in Eigentumsrechte entgegenzutreten.

Im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und Naturschutz: Neuer Rahmen für den Sand- und Kiesabbau auf der Parndorfer Platte. Die Parndorfer Platte liegt im Vergleich zu den ebenen Gebieten am Neusiedler See und dem Wiener Becken um ca. 30 m erhöht. Hier lagerten sich in der Eiszeit erhebliche Schottermengen terrassenförmig ab. Der Kieskörper dieser pleistozänen Schotterplatte stellt laut Österreichischem Rohstoffplan (GBA 2012) eines der bedeutendsten Kiesvorkommen in Ostösterreich dar, zeichnet sich aber gleichzeitig als wertvolle Naturlandschaft aus. Um Spannungen zu minimieren, wurde ein neues Rahmenprogramm für den Abbau erarbeitet.

Zukunftsranking der österreichischen Bezirke: Krems an der Donau auf Platz 1! Die Bezirke sind der unmittelbare Lebens- und Arbeitsraum für die rund 8,7 Mio. ÖsterreicherInnen. In methodischer Anlehnung an internationale und nationale Analysen zur Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Regionen hat eine Studie untersucht, wie zukunftsfähig die 94 politischen Bezirke Österreichs sind. Dieses Zukunftsranking basiert auf 38 Indikatoren in den vier zukunftsrelevanten Bereichen Demografie, Arbeitsmarkt, Wirtschaft & Innovation sowie Lebensqualität. Die niederösterreichische Stadt Krems an der Donau führt das bundesweite Ranking an.



Österreichische Post AG
MZ07Z037287M
Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten